



## Corona Maßnahmen für Skilehrer und Beschäftigte der Skischulen

Aktuelle Corona Hilfen gemäß dem Beschluss der Landesregierung (Nr. 30/2021) für Skilehrer als Einzelperson/Freiberufler, die nicht Mitglied einer Skischule sind (siehe Punkt A – die Maßnahme ist bereits aktiv und es kann angesucht werden).

Für jene, die mit einem Vertrag der koordinierten und dauerhaften freien Mitarbeit beschäftigt waren, ist die Regelung für die Beihilfen noch offen, weil unklar ist, ob es möglich ist, diese in Südtirol über die Maßnahmen für die Skischulen oder über die Sozialmaßnahmen abzudecken.

Zum Teil offen sind die Maßnahmen für die Skischulen und deren Mitglieder (siehe Punkt D).

Das Unterstützungsdekret der Regierung enthält einen Einmalbeitrag für die saisonal beschäftigten Arbeitnehmer (siehe Punkt C). Bei den lohnabhängigen Mitarbeitern ist zudem offen, in welchem Ausmaß sie in Südtirol über die Sozialmaßnahmen abgedeckt werden. Im Punkt B) wird die bis Ende März 2021 gültige Regelung angeführt (synthetische Zusammenfassung), welche jedoch durch einen Beschluss der Landesregierung verbessert und ausgedehnt werden soll.

### **A) Skilehrer - Freiberufler mit eigener MwSt. - Position**

#### Zugangsvoraussetzungen:

*Einkommen:* unter 50.000 Euro

*Mindestumsatz 2019:* 15.000 Euro (ausgenommen jene, die ihre Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben – sie müssen bis zum 31.03.2021 einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 700,00 Euro pro Tätigkeitsmonat erzielt haben).

*Rückgang Gesamtumsatz vom 1.10.2020 bis 31.3.2021:* mindestens 30% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Zugesagte Verlustbeiträge von Staat und Land werden beim Umsatz mitberücksichtigt.

*Höhe des Beitrags:* 3.000 Euro für Neugründer (im Zeitraum 01.10.2019 bis 31.03.2021), 5.000 Euro bei bis zu 2 Mitarbeiter/-innen. Der Beitrag darf nicht höher als der Umsatzrückgang sein.

*Gesuchs Zeitraum:* ab Mitte April 2021 bis 30.09.2021

*Beantragungsmodalität:* über den E-Government-Service der Landesverwaltung mittels SPID

*Auszahlungen:* innerhalb 4 Wochen ab Antrag

Der EGov-Dienst wird in Kürze aktiviert.

### **B) Verträge der koordinierten und dauerhaften freien Mitarbeit und Arbeitnehmer (Saisonarbeiter)**

*Covid-Hilfen: "Soforthilfe" und "Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten"*

(über die Sozialdienste der einzelnen Bezirksgemeinschaften anzuschauen)

#### Sonderbeitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten – Covid-19

Der Beitrag zur Deckung der Mietkosten wird Einzelpersonen und Familien gewährt, die einen regulären registrierten Mietvertrag für Immobilieneinheiten (Haus, Wohnung oder Zimmer) zu Wohnzwecken abgeschlossen haben.





Einzelpersonen und Familien, die ein Eigentumsrecht, ein Fruchtgenussrecht oder ein Wohnungsrecht an der von ihnen bewohnten Wohnung haben oder in einer Sozialwohnung einer öffentlichen Körperschaft wohnen, wird nur der Beitrag zur Deckung der Wohnungsnebenkosten gewährt.

*Zugangsvoraussetzungen:*

a) als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (Teilzeit, Vollzeit, befristet, unbefristet), Person mit Bezugsvertrag, mit Vertrag auf Abruf oder mit Lehrvertrag im Zeitraum **vom 01. Oktober bis 30. April 2021 an mindestens 15 auch nicht aufeinander folgenden Arbeitstagen:**

- von einer Reduzierung oder Aussetzung der Arbeitstätigkeit betroffen war,
- oder von einem Widerruf der vorgesehenen Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit betroffen war, falls bereits beschäftigt,
- oder die Arbeitstätigkeit aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen nicht mehr ausüben kann,

und dadurch einen Verlust des Einkommens aus dieser Tätigkeit erleidet.

Die Arbeitstätigkeit muss in Südtirol ausgeübt werden.

b) als selbstständig tätige Person (Einzelunternehmen, Gesellschaft), die für **mindestens 15 auch nicht aufeinander folgende Arbeitstage vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. April 2021:**

- von der Zwangsaussetzung der Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden Staats- oder Landesbestimmungen betroffen war
- oder aus Gründen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie keine Leistungen fakturiert hat.

Auf alle Fälle muss die Arbeitstätigkeit in Südtirol ausgeübt werden.

c) Ständiger Aufenthalt in Südtirol

Alle Familienmitglieder müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Südtirol aufhalten und im selben Haushalt leben.

d) Einkommensgrenzen

Um die Leistung beanspruchen zu können, darf die Summe der Nettoeinnahmen aller Familienmitglieder nicht gleich oder höher als folgende Beträge sein:

- 1.400,00 Euro für Einzelpersonen
- beziehungsweise 2.200,00 Euro für Familiengemeinschaften, die aus zwei oder mehr Personen bestehen.

Berücksichtigt werden folgende Einnahmen, welche im Monat vor der Antragsstellung bezogen wurden:

- Einnahmen aus abhängiger Arbeitstätigkeit,
- Einnahmen selbständiger oder unternehmerischer Tätigkeit,
- einkommensunterstützende finanzielle Leistungen im Sinne von Staats- oder Landesbestimmungen in Anbetracht des epidemiologischen COVID-19-Notstands.





e) Vermögensgrenzen

Um die Leistung beanspruchen zu können, darf die Summe des Gesamtfinanzvermögens aller Familienmitglieder (Stichtag: Ende des Vormonats vor Einreichen des Antrages) nicht gleich oder höher als 30.000,00 Euro sein.

Soforthilfe Covid-19

Diese Leistung soll, während des epidemiologischen Notstandes COVID-19, Einzelpersonen und Familien bei der Überbrückung von finanziellen Schwierigkeiten unterstützen.

Die Leistung beträgt 500,00 Euro für den Antragsteller zuzüglich 200,00 Euro für jedes weitere Familienmitglied. Der Maximalbetrag pro Familiengemeinschaft beträgt 900,00 Euro monatlich.

Zugangsvoraussetzungen:

Anrecht auf die Leistung haben jene Familiengemeinschaften, in welchen mindestens ein Mitglied der Familiengemeinschaft, wegen des epidemiologischen COVID-19-Notstands:

a) als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (Teilzeit, Vollzeit, befristet, unbefristet), Person mit Bezugsvertrag, mit Vertrag auf Abruf oder mit Lehrvertrag im Zeitraum **vom 01. Oktober 2020 bis 30.**

**April 2021 an mindestens 15 auch nicht aufeinander folgenden Arbeitstagen:**

- von einer Reduzierung oder Aussetzung der Arbeitstätigkeit betroffen war
- oder von einem Widerruf der vorgesehenen Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit betroffen war (falls bereits beschäftigt)
- oder die Arbeitstätigkeit aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen nicht mehr ausüben kann

und dadurch einen Verlust des Einkommens aus dieser Tätigkeit erleidet.

Auf alle Fälle muss die Arbeitstätigkeit in Südtirol ausgeübt werden.

b) als selbstständig tätige Person (Einzelunternehmen, Gesellschaft), die für **mindestens 15 auch nicht aufeinander folgende Arbeitstage vom 01. Oktober 2020 bis zum 30. April 2021**

- von der Zwangsaussetzung der Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden Staats- oder Landesbestimmungen betroffen war
- oder aus Gründen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie keine Leistungen fakturiert hat.

Auf alle Fälle muss die Arbeitstätigkeit in Südtirol ausgeübt werden.

c) Ständiger Aufenthalt in Südtirol

Alle Familienmitglieder müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Südtirol aufhalten und im selben Haushalt leben.

d) Einkommensgrenzen

Um die Leistung beanspruchen zu können, darf die Summe der Nettoeinnahmen aller Familienmitglieder nicht gleich oder höher als folgende Beträge sein:





- 1.400,00 Euro für Einzelpersonen
- 2.200,00 Euro für Familiengemeinschaften, die aus zwei oder mehr Personen bestehen.

Berücksichtigt werden folgende Einnahmen, welche im Monat vor der Antragsstellung bezogen wurden:

- Einnahmen aus abhängiger Arbeitstätigkeit,
- Einnahmen aus selbständiger oder unternehmerischer Tätigkeit,
- einkommensunterstützende finanzielle Leistungen im Sinne von Staats- oder Landesbestimmungen in Anbetracht des epidemiologischen COVID-19-Notstands.

e) Vermögensgrenzen

Um die Leistung beanspruchen zu können, darf die Summe des Gesamtfinanzvermögens aller Familienmitglieder (Stichtag: Ende des Vormonats vor Einreichen des Antrages) nicht gleich oder höher als 30.000,00 Euro sein.

**C) Arbeitnehmer mit einem Saisonarbeitsvertrag (Assistenten, Sekretärin, Betreuer Skikindergarten usw.)**

Das Unterstützungsdekret der Regierung (Artikel 10, Absatz 3, Buchstabe a, G.D. Nr. 41/2020) sieht einen Einmalbeitrag in Höhe von 2.400,00 Euro für jene Saisonarbeiter vor, die im Zeitraum 01. Jänner 2019 bis zum 23. März 2021 mindestens 30 Tage gearbeitet haben. Es muss sich also um ein reguläres unselbständiges Arbeitsverhältnis handeln (saisonal befristet). Auch die Skischulassistenten mit einem Vertrag zur berufsspezialisierenden Lehre fallen in den Anwendungsbereich.

Diese Regelung gilt auch für Arbeitnehmer auf Abruf.

*Zugangsvoraussetzungen:*

Zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrages dürfen diese Arbeitnehmer kein Arbeitsverhältnis haben (ausgenommen Arbeit auf Abruf ohne Bereitschaftszulage). Sie müssen also ohne Arbeit sein. Ebenso dürfen sie keine Rente beziehen.

**D) Fixkostenbeitrag für Unternehmen und Freiberufler (inklusive der Skischulen)**

Die Landesregierung hat am 27. April 2021 die Beihilfen für jene Unternehmen beschlossen, die ihre Tätigkeit vor dem 31. März 2021 aufgenommen haben und deren Gesamtumsatz in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mindestens 30 Prozent zurückgegangen ist. Des Weiteren muss für das Jahr 2019 ein Mindestumsatz von 30.000 Euro erreicht worden sein. Wirtschaftstreibende, die ihre Tätigkeit nach dem 1. April 2019 aufgenommen haben, müssen den Umsatzrückgang sowie den Mindestumsatz nicht nachweisen. Für sie hingegen ist ein Umsatz von mindestens 700 Euro im Monat vorgeschrieben. Zum 28.04.2021 war der definitive Text leider noch nicht offiziell verfügbar.

Es handelt sich um Zuschüsse von bis zu maximal 100.000 Euro, die sich nach der Höhe der Fixkosten und dem Umsatzrückgang richtet. Bei einem dreißigprozentigen Umsatzrückgang liegt der Zuschuss





bei bis zu 30 Prozent der zugelassenen Fixkosten, bei 50 Prozent Umsatzrückgang steigt der Betrag ebenfalls auf 50 Prozent an.

Für die Skischulen wird im Beschluss ausdrücklich präzisiert, dass „*die Sozietäten und die Schischulen, falls alle oder einige der beteiligten Freiberufler/Freiberuflerinnen selbst einen Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien für dieselbe Tätigkeit beantragen, davon ausgeschlossen sind*“. Skischulen können also auch um den Fixkostenbeitrag ansuchen sofern nicht einer der beteiligten Freiberufler bereits für seine eigene Einzelposition als Skilehrer um einen Covid-Landesbeitrag angesucht hat.

Die Ansuchen können ab Juni über den E-Government-Service der Landesverwaltung anhand der elektronischen Identität SPID eingereicht werden. Die zuständigen Landesämter rechnen damit, dass die Corona-Hilfen einen Monat nach Beantragung bereits ausbezahlt werden können.

**Vorfinanzierungen** von bis zu 90 Prozent können Unternehmen ab Mai bei ihrer Hausbank auf der Grundlage eines Abkommens der Landesregierung mit den Südtiroler Banken (Sparkasse, Volksbank, Raiffeisen) beantragen.

Aktuell verhandelt die Berufskammer der Skilehrer mit der Landesverwaltung über den Modus der Auszahlung der Beihilfen für die Mitglieder (Gesellschafter) und höchstgeprüften Skilehrer, die mit den verschiedensten Verträgen in den Skischulen gearbeitet haben und keine MwSt.-Nummer haben.

Der Präsident  
Claudio Zorzi

Bozen, 29.04.2021

